

Fallbeispiele zum IT-Recht – Wie haftet der Betreiber einer Suchmaschine – Teil 2

In der letzten Ausgabe haben wir begonnen uns die Haftung von Suchmaschinenbetreibern näher anzusehen. Zu diesem Thema gibt es einige sehr interessante Urteile, so dass die Suchmaschinenhaftung in loser Folge ein Thema sein wird.

Dadurch soll es ermöglicht werden, die Komplexität der juristischen Prüfung von Täter- oder Störerhaftung ebenso kennen zu lernen, wie die Tatsache, dass es – trotz allgemeiner Grundregeln zu Haftung – dennoch immer auf die genauen Umstände des zu entscheidenden Einzelfalls ankommt.

Der Suchmaschinenbetreiber kann und soll hier auch stellvertretend stehen für alle Internetbetreiber von Diensten, die keine eigenen Inhalte anbieten, sondern lediglich die Inhalte Dritter sammeln, kategorisieren und ausgeben.

Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die Frage und versuchen Sie zunächst selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie die Lösung ansehen.

Hätten Sie ebenso entscheiden?

Fallbeispiel:

Die Klägerin betreibt im Internet ein Online-Magazin. Unter anderem publiziert ein „M“ Beiträge auf dieser Seite, die mit Fotos illustriert sind. Im Impressum der Internetseite wird unter der Überschrift „Lizenzierung/Indexierung von Inhalten“ mitgeteilt, dass sich die Klägerin das Recht vorbehalte, „automatisierte Softwareprogramme (sog. Spider oder Bots) von der Indexierung der Inhalte auszuschließen und zu blockieren.“ Ausdrücklich verboten ist die Indexierung und Nutzung von Inhalten durch Personensuchmaschinen. Der Zugriff auf die Inhalte der Internetseite ist für Suchmaschinen jedoch technisch trotzdem möglich.

Die Beklagte betreibt eine Personensuchmaschine. Sie ermöglicht es den Nutzern, Informationen über gesuchte Personen im Internet aufzufinden. Werden zu einer gesuchten Person auch Fotos gefunden, werden diese als kleinformatige Vorschaubilder angezeigt. Diese Vorschaubilder enthalten einen Link zu der URL, unter der das Bild in das Internet gestellt wurde. Der Dienst der Beklagten betreibt selbst keine sog. Bots, die Einzelseiten im Internet nach Inhalten durchsuchen und diese indexieren. Die Suchmaschine der Beklagten durchsucht vielmehr nur bereits indexierte Ergebnisse anderer Suchmaschinen. Die Daten werden von der Beklagten auch nicht gespeichert oder technisch vorgehalten.

Die Klägerin stellte fest, dass bei Eingabe des Namens „M“ in die Suchmaschine der Beklagten im Suchergebnis 10 Fotos als Vorschaubilder angezeigt wurden, an denen die Klägerin die exklusiven Nutzungsrechte hat. Beim Anklicken der Bilder wurde der Nutzer per Hyperlink auf die Internetseite geleitet, auf der das Foto enthalten ist. Die Klägerin sah sich in ihren Rechten an den Fotos verletzt und verlangte von der Beklagten die Unterlassung, die Fotos in ihrem Internetangebot zu nutzen und die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Die Beklagte sperrte daraufhin die Abrufbarkeit der Links bzw. URLs zu den beanstandeten Bildern, lehnte jedoch die Abgabe einer Unterlassungserklärung ab.

Bei einer erneuten Eingabe des Suchbegriffs stellte die Klägerin fest, dass wieder Fotos als Vorschaubilder auf der Seite der Beklagten angezeigt wurden, an denen sie ebenfalls die exklusiven Nutzungsrechte hat. Dabei war ein Foto bereits Gegenstand der vorherigen Abmahnung. Dieses Bild war von der Klägerin in anderem Zusammenhang erneut ins Internet gestellt worden, so dass es unter einem neuen Speicherplatz abrufbar war.

Die Klägerin behauptet, die öffentliche Zugänglichmachung der Fotos sei rechtswidrig. Sie habe einer Nutzung durch die Beklagte ausdrücklich auf ihrer Internetseite und mit der Abmahnung widersprochen. Die Beklagte mache sich die in der Vorschau angezeigten Fotos zu Eigen, indem sie die Bilder arrangiere und damit die Attraktivität des Suchdienstes steigere. Das Löschen nur der speziellen Links bzw. der URL zu den in der Abmahnung beanstandeten Bildern sei nicht ausreichend. Die Beklagte müsse vielmehr dafür sorgen, dass das beanstandete Foto auch künftig nicht über ihre Seite angezeigt werde.

FRAGE:

Kann die Klägerin von der Beklagten verlangen, es zu unterlassen, die Fotos als Vorschaubilder im Internet öffentlich zugänglich zu machen?

ANTWORT:

NEIN.

Ein Anspruch auf Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung der Fotos besteht nicht. Der Betreiber einer Suchmaschine kann es als Einverständnis werten, dass Fotos eines Rechteinhabers in dem bei der Bildersuche üblichen Umfang genutzt werden dürfen, wenn der Rechteinhaber den Inhalt seiner Internetseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich macht und nicht von bestehenden technischen Möglichkeiten Gebrauch macht, um die Fotos von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen. Ein Berechtigter, der Texte oder Bilder im Internet ohne Einschränkungen frei zugänglich macht, muss mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen. Die Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Einverständnisses der Klägerin sind vorliegend gegeben. Die Klägerin traf jedenfalls keine Maßnahmen gegen ein Durchsuchen und Indexieren der Inhalte ihrer Internetseite.

Die Klägerin hat ihre Einwilligung auch nicht wirksam gegenüber der Beklagten widerrufen. Die Abmahnung und der Hinweis auf das Impressum der Klägerin, in dem einer Nutzung durch die Beklagte ausdrücklich widersprochen wird, stellen keinen wirksamen Widerruf der Einwilligung dar. Es bedürfte dazu der Vornahme entsprechender Sicherungen gegen das Auffinden der eingestellten Bilder durch Bildersuchmaschinen. Diese hat die Klägerin nicht vorgenommen. Solange solche Sicherungen nicht vorgenommen werden, ist die gegenteilige Verwahrung gegenüber einem einzelnen Suchmaschinenbetreiber unbeachtlich. Eine Unterscheidung zwischen Suchmaschinen, die eine eigene Indexierung der Inhalte des Internets betreiben und solchen, die lediglich auf durch andere Suchmaschinen gefundene Ergebnisse zurückgreifen, ist nicht geboten.

Da die Klägerin durch technische Maßnahmen verhindert, dass Programme unerwünschter Suchdienste Zugang zu den Inhalten ihrer Internetseite erhalten, greift der Suchdienst der Beklagten sogar nur auf Ergebnisse von Suchdiensten zurück, welche die Klägerin selbst akzeptiert. Wenn aber diese Suchmaschinen rechtmäßig die zu einer Suchanfrage aufgefundenen Fotos in ihrer Bildervorschau anzeigen, dann muss das für den Suchdienst der Beklagten ebenfalls gelten. Zwar führt dies zu dem Ergebnis, dass sich Betreiber von Internetseiten entscheiden müssen, ob sie ihre Inhalte gegen Suchmaschinen insgesamt abschirmen, wenn sie eine Anzeige durch Suchdienste verhindern wollen, die wie derjenige der Beklagten funktionieren. Diese Einschränkung ist jedoch hinzunehmen.

Selbst wenn die öffentliche Zugänglichmachung der Fotos als Vorschaubilder als rechtswidrig anzusehen wäre, wäre die Beklagte hierfür weder als Täterin, noch als Störerin verantwortlich.

Täter der Rechtsverletzung ist, wer die Rechtsverletzung begeht, sofern zwischen dem Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Das in § 19a UrhG geregelte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung bezieht sich auf die Bereithaltung eines Werkes zum Abruf durch Mitglieder der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl. Ein täterschaftliches öffentliches Zugänglichmachen setzt daher nur voraus, dass Dritten der Zugriff auf das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindende geschützte Werk eröffnet wird. Speichert der Betreiber einer Suchmaschine die Vorschau-Bilder auf seinen Servern und hält diese somit unabhängig von der ursprünglichen Quelle vor, erfüllt der Betreiber der Suchmaschine den Tatbestand des § 19a UrhG durch eine eigene Nutzungshandlung. Suchen die Programme der Suchmaschine die in das Internet eingestellten Bilder auf und werden diese als Vorschau-Bilder auf den Servern des Suchmaschinenbetreibers gespeichert, übt der Suchmaschinenbetreiber die Kontrolle über die Bereithaltung der Werke aus. Denn die Nutzungshandlung liegt im Zugänglichmachen, welches der Suchmaschinenbetreiber im Falle der Speicherung der Vorschau-Bilder auf eigenen Rechnern und Abruf von dort kontrolliert. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die zu einer Suchanfrage angezeigten Vorschau-Bilder werden von der Beklagten nicht auf eigenen Servern gespeichert oder technisch vorgehalten. Da die Bilder somit nicht auf Servern in der Zugriffssphäre der Beklagten für eine etwaige Suchanfrage vorgehalten wurden, übte die Beklagte keine Kontrolle über die Bereithaltung der Vorschau-Bilder aus.

Die Beklagte macht sich die über ihre Internetseite zu einer Suchanfrage angezeigten Suchergebnisse auch nicht zu Eigen. Der Betreiber einer Internetseite haftet für eigene Inhalte seiner Internetseite. Eigene Inhalte sind nicht nur selbst geschaffene Inhalte, sondern auch solche, die sich der Anbieter zu Eigen gemacht hat. Macht sich der Betreiber einer Internetseite, in die für die Öffentlichkeit bestimmte Inhalte Dritter eingestellt sind, diese Inhalte zu Eigen, so haftet er auch für diese Inhalte nach allgemeinen Vorschriften als Täter. Maßgeblich dafür, ob ein zu Eigen machen vorliegt, ist eine objektive Sicht auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände. Als Indiz für ein zu Eigen machen sah es der BGH etwa an, wenn der Betreiber der Internetseite die eingestellten Inhalte vor ihrer Freischaltung auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft oder er sich Nutzungsrechte an den fremden Inhalten einräumt. Vergleichbare Umstände für ein zu Eigen machen sind hier nicht gegeben. Vielmehr werden die Bilder in der Vorschau der Beklagten mit deutlichem Hinweis auf die Suchmaschine G. als Herkunftsort ausgegeben.

Die Voraussetzungen einer Haftung als Störerin sind ebenfalls nicht gegeben. Zwar hätte die Beklagte willentlich und adäquat kausal zu einer etwaigen Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung der Klägerin an den streitgegenständlichen Fotos beigetragen. Weil die Störerhaftung aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten voraus. Eine Haftung als Störer kommt daher insbesondere in Betracht, wenn der Betreiber der Internetseite auf eine für ihn ohne weiteres erkennbare Rechtsverletzung nicht reagiert. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Beklagte bereits vor Zugang der Abmahnung Kenntnis von den konkreten Rechtsverletzungen hatte. Hat der Betreiber hingegen keine Kenntnis von der Rechtsverletzung, kommt eine Störerhaftung nur in Betracht, wenn er auf die Rechtsverletzung konkret hingewiesen wurde und nach dieser Information den rechtsverletzenden Inhalt nicht unverzüglich von seinen Servern löscht oder diesen zwar löscht, aber dann keine zumutbaren Maßnahmen ergreift, derartige Rechtsverletzungen künftig zu verhindern. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Die Beklagte hat nach Zugang der Abmahnung die Anzeige der beanstandeten Fotos gesperrt, soweit dies nach dem Inhalt der Abmahnung möglich war. Die Klägerin hat die mit der Abmahnung beanstandeten Bilder lediglich mit einem beigefügten Screenshot und der Angabe der Suchworte „...“ individualisiert. Die Beklagte hat diese Suchworte eingegeben und sodann den Zugriff auf die Links der dazu angezeigten Bilder gesperrt. Die Beklagte ist damit ihren Pflichten ausreichend nachgekommen.

Die Beklagte hat auch keine ihr obliegenden Prüfungspflichten zur Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen missachtet. Die Beklagte musste nicht verhindern, dass das eine Bild, welches bereits Gegenstand der Abmahnung war, auch nach Zugang der Abmahnung noch auf der Seite der Beklagten angezeigt wurde. Dieses Bild wurde zwischenzeitlich von der Klägerin noch in einem anderen Zusammenhang ins Internet gestellt und war insofern über eine neue URL abrufbar. Die Beklagte musste keine Maßnahmen zur Verhinderung einer erneuten Anzeige des beanstandeten Fotos aufgrund solcher Vorgänge treffen.

Vor diesem Hintergrund wäre es nicht angemessen, über die Sperrung konkret erkennbarer URLs zu beanstandeten Fotos hinaus eine weitergehende Suche nach identischen Bildern in den Ergebnisvorschauen der Beklagten zu fordern. Damit scheidet auch eine Haftung als Störerin aus.

(Landgericht Hamburg, Urteil vom 11.04.2011, Az.: 310 O 201/10)

Fazit:

Die Maßnahmen, die von einem Suchmaschinenbetreiber oder aber auch von jedem anderen Diensteanbieter im Internet bei fremden Inhalten zu treffen sind, um gleichartige Rechtsverletzungen künftig zu verhindern, können nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt werden.

Dabei sind einerseits die Gefährlichkeit des Dienstes des Anbieters im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen und andererseits die Nützlichkeit des Angebots für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Insoweit ist zu beachten, dass Suchmaschinen im Gegensatz etwa zu Sharehosting-Anbietern die Begehung von Urheberrechtsverletzungen durch Dritte nicht begünstigen oder erleichtern. Ihre Rolle ist insoweit vielmehr neutral. Demgegenüber ermöglichen erst Suchmaschinen eine umfassende Nutzung des Internets und erfüllen so eine für die Allgemeinheit nützliche Funktion. Dabei ist nicht zwischen einzelnen Suchmaschinenbetreibern zu unterscheiden.

Alle diese Überlegungen spielen bei der konkreten Bewertung der Rechtswidrigkeit eine wichtige Rolle, um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen.

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de